

# **Benutzungsordnung**

## **für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Herxheim am Berg**

### **1. Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Komplex des Dorfgemeinschaftshauses sowie den dazu gehörigen Ratskeller und die angrenzenden Außenbereiche.

### **2. Zulassung**

Das Dorfgemeinschaftshaus von Herxheim am Berg wird als Mehrzweckhaus betrieben.

Die Entscheidung, ob eine öffentliche oder private Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsbürgermeister, oder sein hierfür beauftragter Stellvertreter, die das Hausrecht ausüben.

Der Benutzer muss rechtzeitig vor der Veranstaltung die Art und die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter absprechen.

Die Dauer der Veranstaltung richtet sich nach den üblichen Polizeistunden. Verlängerungen sind mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Freinsheim abzusprechen.

Nach den Bestimmungen des Landes-Immissionsschutz-Gesetzes ist darauf zu achten, dass beim Musizieren oder Abspielen von Tonträgern unbeteiligte Personen (Nachbarn etc.) nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Die Fenster müssen ab 22 Uhr geschlossen werden. Zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens, ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Bei nächtlichem Verlassen der Veranstaltung ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und Ruhe zu halten.

Bei Zuwiderhandlung muss mit Abzug der Kaution gerechnet werden.

### **3. Vermietung**

Die Überlassung der Räume und des Inventars des Dorfgemeinschaftshauses geschieht durch den Ortsbürgermeister oder seinen Stellvertreter nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Reihenfolge der Vermietung richtet sich nach dem Eingang der Anmeldungen. Öffentliche Veranstaltungen haben Vorrang vor privaten. Einwohner von Herxheim am Berg genießen Vorrang vor auswärtigen Benutzern.

Der Zeitraum zur Buchung wird bei Einwohnern von Herxheim am Berg auf 1 Jahr und bei Auswärtigen auf unter 3 Monate im Voraus festgelegt.

### **4. Miete**

Für die Benutzung der Räume und des Inventars des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Miete nach dieser Haus- und Benutzungsordnung wie folgt erhoben:

	<b>Ortsansässige</b>	<b>Auswärtige</b>
Großer Saal pro Tag	€ 200,00	€ 600,00
Foyer pro Tag	€ 100,00	€ 200,00
Küche pro Tag	€ 70,00	€ 150,00
Ratskeller pro Tag	€ 100,00	€ 200,00
Entsorgung des Mülls erfolgt durch den Mieter- ansonsten	€ 60,00	€ 120,00.

### **Vereine und örtliche Gruppen**

Die Vermietung an Vereine und Wirtschaftsbetriebe erfolgt nach Vereinbarung.

### **Kaution**

Zu einer evtl. notwendigen Schadensregulierung wird jeweils eine Kaution in Höhe von **EURO 200,00** erhoben. Die Kaution ist beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter zu hinterlegen. Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Abnahme der betreffenden Einrichtungen abzüglich evtl. entstandener Schadensersatzansprüche zurückerstattet.

### **5. Pflichten der Benutzer**

Der Benutzer ist nicht berechtigt, sein Recht aus der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses auf Dritte (Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine) zu übertragen.

Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder dauerhafte Verunreinigung berechtigt die Ortsgemeinde Herxheim am Berg, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Reinigung obliegt dem jeweiligen Benutzer und hat bei Veranstaltungen, die vor 24 Uhr enden, bis zum nächsten Tag um 14 Uhr zu erfolgen. Endet die Veranstaltung nach 24 Uhr, ist die Reinigung am gleichen Tag bis 14 Uhr zu erledigen.

Als Ausnahme gilt: Sofern am nächsten (oder am gleichen) Tag eine Veranstaltung stattfindet, hat die Reinigung bis 10 Uhr vormittags zu erfolgen.

Die Reinigungspflicht umfasst auch die Toiletten und den Außenbereich.

Ist mit einer Veranstaltung eine Küchenbenutzung verbunden, so hat anschließend nach der Küchenbenutzung eine ordnungsgemäße Übergabe des Inventars an den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter zu erfolgen. Abhanden gekommenes oder beschädigtes Geschirr etc. ist vom Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses finanziell zu ersetzen.

### **6. Besondere Benutzungsbestimmungen**

Eine öffentliche Veranstaltung, bei der alkoholhaltige Getränke ausgeschenkt werden, bedarf einer vorübergehenden Gaststättenerlaubnis (Gestattung). Diese ist beim Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Freinsheim zu beantragen. Auch ist eine öffentliche Veranstaltung mit Musikdarbietung bei der GEMA anzumelden.

Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, in der jeweils gültigen Fassung. Bei Veranstaltungen von Jugendlichen bis 18 Jahren ist die Beaufsichtigung durch Erwachsene zu gewährleisten, außerdem endet die Veranstaltung spätestens um 24 Uhr.

Fundsachen sind beim Ortsbürgermeister, bei dessen Stellvertreter bzw. bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim abzugeben.

Das Mobiliar der einzelnen Räume darf nur dort und keinesfalls im Freien aufgestellt und benutzt werden.

Falls mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, sind die einzelnen Veranstalter gehalten, Rücksicht aufeinander zu nehmen.

Hausherr ist der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **7. Haftung**

Der Benutzer trägt allein die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume und Geräte verursacht werden. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schulhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.

## **8. Rauchverbot**

Nach den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes besteht für das gesamte Dorfgemeinschaftshaus ein absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch für sogenannte geschlossene Gesellschaften.

## **9. Verbote/Verstöße**

Das Abbrennen und der Verkauf von pyrotechnischen Erzeugnissen (z. B. Feuerwerk und Bengalischem Licht) und das Dekorieren mit gefüllten Gasballons sind untersagt.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können ein sofortiges Hausverbot für die Benutzer nach sich ziehen.

## **10. Inkrafttreten**

Die bisherige Benutzungsordnung wird durch die neue Benutzungsordnung aufgehoben. Diese tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Herxheim am Berg, 02.12.2025

---

Gero Kühner, Ortsbürgermeister